

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Weiler vom 10.12.2020

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	1
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	2
I. Reihengrabstätten	2
II. Gemischte Grabstätten	2
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	2
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	2
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
VI. Benutzung der Leichenhalle	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus – Filiale Weiler – vom 15.12.2012 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	250,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	250,00 Euro
3. Überlassung einer pflegefreien Reihengrabstätte (Erdbestattung) an Berechtigte nach Nr. 1	1.750,00 Euro
4. Überlassung einer pflegefreien Reihengrabstätte (Urnenbestattung) an Berechtigte nach Nr. 1	1.000,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	250,00 Euro
--	-------------

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Doppelurnengrabstätten)

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene für - eine Doppelurnengrabstätte je Beisetzung	250,00 Euro
--	-------------

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Diese werden von den Verpflichteten nach dem Bestattungsgesetz (BestG) oder dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte beauftragt.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 30,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 5,00 Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 30,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 5,00 Euro |
| 2. Reinigung der Leichenhalle durch die Friedhofsverwaltung bei Bedarf | 30,00 Euro |

Weiler, den 10.12.2020

~~Otto Schneiders~~
~~Ortsbürgermeister~~
(Otto Schneiders)
Ortsbürgermeister

